

# **Abzug für Weiterbildung. Kosten für ein Nachdiplomstudium**

*Montag, 07 September 2015 -*

Im Nachdiplombereich ist der Abzug immer dann ausgeschlossen, wenn das Studium zu einer deutlichen Verbesserung der Berufsaussichten führt. Der Beschwerdeführer arbeitet als Vorsorgeberater bei einer Versicherung und absolviert berufsbegleitend ein Masterstudium in Financial Consulting. Nach Auffassung des Bundesgerichts eröffnet sich dem Beschwerdeführer mit dem Lehrgang ein Wirkungsfeld, das über dasjenige seiner bisherigen Tätigkeit hinausgeht. Das Studium diene damit dem Aufstieg in eine deutlich unterscheidbare andere Berufsstellung und nicht lediglich oder vorwiegend der Sicherung der bisherigen beruflichen Tätigkeit. Auf die per 1. Januar 2016 vorgesehene Änderung der Gesetzesgrundlage geht das Bundesgericht nicht ein. (Quelle: Bundesgericht, 16. Februar 2015)